

ECOFIN: Beschluss zur Streitbeilegung bei Doppelbesteuerung

Am 23.05.2017 hatte sich der Rat der Finanzminister auf eine neue Richtlinie für die Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der EU geeinigt (TAX WEEKLY # 21/2017). Nun hat der Rat die [Richtlinie](#) am 10.10.2017 angenommen.

Hintergrund der Richtlinie ist der Umgang mit Doppelbesteuerungsfällen innerhalb der EU. Schätzungen zufolge sind derzeit in der EU rund 900 Doppelbesteuerungsverfahren mit einem Streitwert von schätzungsweise 10,5 Mrd. EUR anhängig. Werden die Gewinne von Unternehmen doppelt besteuert, hat die Beseitigung dieser Doppelbesteuerung bisher auch innerhalb der EU nicht optimal funktioniert. Denn zum einen gab es keine klaren Fristen, sodass Verständigungsverfahren bis auf den „Sankt-Nimmerleinstag“ verschoben werden konnten. Zum anderen wurden nicht alle Fälle von Doppelbesteuerung durch die Schiedskonvention erfasst, so z.B. Fälle von Betriebsstättenqualifikationskonflikten, gegen die sich Steuerpflichtige mithin nicht zur Wehr setzen konnten.

Künftig müssen sich die EU-Mitgliedstaaten, wenn ein Steuerpflichtiger nach Umsetzung der Richtlinie Beschwerde einlegt, innerhalb von zwei bis maximal drei Jahren einigen, wie sie die eingetretene Doppelbesteuerung beseitigen wollen. Anschließend – also wenn die Staaten sich dennoch nicht einigen konnten – hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, die Durchführung eines Schiedsverfahrens zu beantragen. Der Lösungsvorschlag, der von der zur Durchführung des Schiedsverfahrens eingesetzten „Kommission“ erstellt wird, ist für die Staaten bindend, wenn sie sich auf keine alternative Lösung einigen.

Die neue Richtlinie tritt neben bestehende DBAs sowie neben die Schiedskonvention. Zu ihrer Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften haben die Mitgliedstaaten bis zum 30.06.2019 Zeit. Sie gilt für Beschwerden, die nach diesem Zeitpunkt zu Fragen im Zusammenhang mit dem Steuerjahr eingereicht werden, das am oder nach dem 01.01.2018 beginnt. Abweichend hiervon können die Mitgliedstaaten vereinbaren, dass die Richtlinie auch auf Beschwerden im Zusammenhang mit früheren Steuerjahren angewendet wird.

BFH: Haftung der Organgesellschaft bei mehrstufiger Organschaft

Der BFH hat mit Urteil vom 31.05.2017 ([I R 54/15](#)) entschieden, dass sich der Gegenstand der Haftung nach § 73 Satz 1 AO für eine Körperschaftsteuerrechtliche Organschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KStG) auf solche Steueransprüche beschränkt, die gegen den durch das konkrete Organschaftsverhältnis bestimmten Organträger gerichtet sind. Dies ist auch bei mehrstufigen Organschaften zu beachten.

Dem Streitfall lag eine mehrstöckige Körperschaftsteuerrechtliche Organschaft (Mutter-/Tochtergesellschaft sowie Tochter-/Enkelgesellschaft) zugrunde. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Muttergesellschaft nahm das Finanzamt die Enkelgesellschaft mit auf § 191 i.V.m. § 73 sowie § 45 Abs. 1 AO gestützten Haftungsbescheid für einen Teil der rückständigen Körper-

schaftsteuer 2001 und 2002 sowie Solidaritätszuschläge 2001 und 2002 der Muttergesellschaft in Anspruch. In diesem Bescheid hatte das Finanzamt unter dem Gesichtspunkt einer „Veranlassungshaftung“ den Haftungsanteil durch den Anteil des Einkommens der Enkelgesellschaft (originäres Organeinkommen) an der Summe der (aller) positiven Organeinkommen bei der Muttergesellschaft bestimmt.

Im erfolglosen Einspruchsverfahren vertrat die Enkelgesellschaft u.a. die Auffassung, sie könne wegen fehlender unmittelbarer Körperschaftsteuerrechtlicher Organschaft zur Muttergesellschaft nicht nach § 73 AO in Haftung genommen werden. Auch das Finanzgericht Düsseldorf wies die daraufhin eingereichte Klage ab.

Die Revision war nun aber erfolgreich. Mit seinem Urteil hat der BFH die angefochtene vorinstanzliche Entscheidung wie auch den Haftungsbescheid und die Einspruchsentscheidung des Finanzamts aufgehoben. Der Gegenstand der Haftung sei für eine Organgesellschaft auf die gegen den – durch das konkrete Organschaftsverhältnis bestimmten – Organträger gerichteten Steueransprüche beschränkt. Letzteres ergebe sich aus dem Wortlaut, der die Haftung der Organgesellschaft für die Steuern des Organträgers anordne, für die „die Organschaft zwischen ihnen“ – also das zweipersonale Organschaftsverhältnis – von Bedeutung ist. Sofern wie im Streitfall keine sog. mittelbare Organschaft bzw. Klammerorganschaft im Raum stehe, fehle es zwischen Mutter- und Enkelgesellschaft hieran. Dass entsprechend der Ansicht der Finanzbehörde bei gestuften Organschaftsverhältnissen ein weitergehender Haftungsumfang zweckgerecht erscheinen mag, sei eine rechtspolitische Frage, die nicht von den Gerichten, sondern zuvörderst vom Gesetzgeber zu beantworten sei und die insbesondere mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des § 73 AO nicht Gegenstand einer ausdehnenden Gesetzesauslegung sein könne.

FG Köln: BVerfG-Vorlage zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der steuerbilanziellen Abzinsung von Pensionsrückstellungen mit 6 % nach § 6a EStG

Das FG Köln hält den typisierten steuerbilanziellen Abzinsungsfaktor bei Pensionsrückstellungen i.H.v. 6 % nach § 6a EStG für verfassungswidrig und wird hierzu die Entscheidung des BVerfG einholen. Dies ist das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 12.10.2017 in einem Verfahren vor dem FG Köln (10 K 977/17).

Klägerin ist eine GmbH, die im Streitjahr 2015 in ihrer Handelsbilanz Pensionsrückstellungen i.H.v. ca. € 11 Mio. passiviert hat. In der Steuerbilanz sind diese wegen der steuerbilanziellen typisierten Abzinsung mit 6 % (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) lediglich i.H.v. ca. € 7,5 Mio. passiviert.

Die Klägerin hat argumentiert, dass aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase in Deutschland die Höhe des 6%igen Abzinsungsfaktors in § 6a EStG als nicht mehr realitätsgerechte Typisierung gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und daraus folgend gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 GG verstoße. Die steuerrechtliche Bewertung mit einem marktfernen Zinssatz von 6 % stehe in einem

Spannungsverhältnis zum tatsächlichen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt. Denn zum Zeitpunkt der gesetzlichen Festlegung des Diskontierungsfaktors von 6 % im Jahr 1981 habe der Kapitalmarktzins noch bei ca. 10 % gelegen. Dagegen liege der Kapitalmarktzins seit Jahren deutlich unter 6 %.

Im Fokus der mündlichen Verhandlung vor dem FG Köln stand unter anderem die Frage nach dem richtigen Orientierungsmaßstab der Typisierung für die Abzinsung. Während nach Ansicht des Finanzamts die Gesamtkapitalrendite und nicht der Kapitalmarktzins maßgeblich sei, komme es nach Auffassung des 10. Senats des FG Köln im Rahmen der Typisierung nicht auf die Gesamtkapitalrendite an. Denn diese sei nicht ermittelbar und folglich nicht typisierbar. Vielmehr sei als Orientierungsmaßstab für § 6a-Zwecke der Kapitalmarktzins sachgerecht.

Im Ergebnis bestätigt das FG Köln daher die klägerseitige Auffassung und ist von der Verfassungswidrigkeit der Typisierung nach § 6a EStG i.H.v. 6 % im Streitjahr 2015 überzeugt. Dementsprechend wird das FG Köln diese Frage nunmehr dem BVerfG zur Entscheidung vorlegen (vgl. Art. 100 Abs. 1 GG). Eine schriftliche Begründung der Entscheidung liegt noch nicht vor.

Im Hinblick auf den Vorlagebeschluss des FG Köln sollte gegen Steuerbescheide, in denen bei Abzinsung der Pensionsrückstellungen der 6%ige Abzinsungsfaktor nach § 6a EStG zugrunde gelegt wird, Einspruch eingelegt werden. Mit Hinweis auf die Vorlage des FG Köln an das BVerfG wird das Einspruchsverfahren kraft Gesetzes ruhen, sobald das Verfahren beim BVerfG anhängig ist.

41

13.10.2017

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 06.10.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-164/16	04.10.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 14 Abs. 2 Buchst. b – Lieferung von Gegenständen – Kraftfahrzeuge – Finanzierungsleasingvertrag mit Kaufoption
C-273/16	04.10.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Richtlinie 2006/112/EG – Befreiung von der Mehrwertsteuer – Art. 86 Abs. 1 Buchst. b und Art. 144 – Befreiung von Waren mit geringem Wert oder nicht kommerzieller Art von den Eingangsabgaben – Steuerbefreiung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen – Nationale Regelung, nach der die Kosten für die Beförderung von Dokumenten und Gegenständen mit geringem Wert der Mehrwertsteuer unterliegen, obwohl es sich dabei um Nebenkosten von nicht der Steuer unterliegenden Gegenständen handelt
C-387/16	05.10.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuern – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 183 – Vorsteuerabzug – Erstattung zu viel gezahlter Steuer – Zahlung von Zinsen auf eine nach Fristablauf erfolgte Erstattung – Möglichkeit der Herabsetzung der geschuldeten Zinsen aus Gründen, die vom Steuerpflichtigen unabhängig sind – Neutralität der Steuer – Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz – Rechtssicherheit und Vertrauensschutz

Alle am 11.10.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 54/15	31.05.2017	Haftung der Organgesellschaft bei mehrstufiger Organschaft
III R 20/14	18.05.2017	Investitionszulage: Zuordnung eines Betriebs nach Maßgabe der Klassifikation der Wirtschaftszweige - Abgrenzung "Verarbeitendes Gewerbe" von "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden" - Änderung eines Investitionszulagenbescheids nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 AO - Umfang der Ablaufhemmung i.S. des § 171 Abs. 4 Satz 1 AO
V R 34/16	21.06.2017	Verein zur Förderung der Open-Source-Software als Zweckbetrieb
VII R 29/16	13.07.2017	Festsetzung von Milchabgabe nach Ablauf des Zwölfmonatszeitraums 2014/2015 siehe auch: Pressemitteilung Nr. 62/17 vom 11.10.2017

41

13.10.2017

Alle am 11.10.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II B 16/17	30.08.2017	Keine Billigkeitsmaßnahmen bei der Schenkungsteuer wegen nachträglicher Wertminderungen
X B 170/16	29.06.2017	Ungenügende Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens
I R 55/14	08.02.2017	Veräußerungsgewinn einer Stiftung liechtensteinischen Rechts durch Verzicht auf Teilnahme an einer Kapitalerhöhung
VII B 165/16	24.07.2017	Keine rückwirkende Anwendung materiell-rechtlicher Vorschriften des Unionszollkodex (UZK) - Maßgebliche Rechtslage für Entscheidung über eine Verpflichtungsklage
X S 2/17 (PKH)	28.07.2017	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Aufzeichnungspflicht von Prostituierten - Nichtzulassung der Revision bei behaupteten Schätzungsfehlern

Alle bis zum 13.10.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
III C 3 - S 7344/17/1000 2	11.10.2017	Muster der Umsatzsteuererklärung 2018
III C 3 - S 7103-a/15/10001	10.10.2017	Umsatzsteuer; Grenzüberschreitende Warenlieferungen in ein inländisches sog. Konsignationslager
IV C 3 - S 2221/09/1001 3 :001	09.10.2017	Aufteilung der an ausländische Sozialversicherungsträger geleisteten Globalbeiträge zur Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für den Veranlagungszeitraum 2018
IV C 6 - S 2145/07/1000 2 :019	06.10.2017	Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b, § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG
III C 3 - S 7155/16/1000 2	06.10.2017	Umsatzsteuer; Steuerbefreiung der Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2, § 8 UStG, Abschnitt 8.1 UStAE)

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte